

**Satzung  
des nichtrechtsfähigen Vereins  
Volksmission entschiedener Christen, Gemeinde Freudenstadt  
Regionale Untergliederung der Volksmission entschiedener Christen e.V., Sitz Stuttgart**

**Präambel**

**Vorliegende Satzungsänderung wurde von der geschäftsführenden Gemeindeleitung der Volksmission entschiedener Christen e.V., Gemeinde Freudenstadt in deren Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgeschlagen, von dieser am 6.3.2011 verabschiedet und ist am 7.3.2011 in Kraft getreten. Diese abgeänderte Satzung ersetzt die bisher gültige vom 6.12.2010. Überdies findet diese Satzung die Zustimmung der Gremien der Volksmission entschiedener Christen e.V., Sitz Stuttgart, Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR.**

**Soweit in dieser Satzung bei der Beschreibung von Funktionen und Funktionsträgern die männliche Form verwendet wird, ist dadurch die Wahrnehmung der entsprechenden Funktion durch eine weibliche Person nicht ausgeschlossen.**

**§ 1**

**Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Volksmission entschiedener Christen e.V., Gemeinde Freudenstadt“, im weiteren „VM Freudenstadt“ genannt.

**§ 2**

**Sitz des Vereins**

Die VM Freudenstadt hat ihren Sitz in Freudenstadt.

**§ 3**

**Zugehörigkeit des Vereins**

Die VM Freudenstadt ist ein Zweigverein der Volksmission entschiedener Christen e.V. Sitz Stuttgart, Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR, im weiteren „VMeC“ genannt, in der Form des nichtrechtsfähigen Vereins. Dieser Zweigverein verfolgt dieselben Ziele wie die VMeC.

**§ 4**

**Zweck des Vereins**

1. Der Zweck der VM Freudenstadt ist es, das volle Evangelium der Heiligen Schrift unter allen Menschen zu verkündigen, gemäß dem Missionsauftrag Jesu Christi, um in seinem Sinn und Geist christliches Leben zu wecken, zu pflegen und zu fördern.

2. Diesen Zweck sucht die VM Freudenstadt zu erreichen durch:
  - a) Abhaltung von regelmäßigen Gottesdiensten sowie Bibelstunden und evangelistischen Veranstaltungen
  - b) Förderung der christlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendpflege als Mitglied eines Trägers der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Ziffer 2 KJHG, und der Betreuung von Senioren
  - c) Öffentlichkeitsarbeit durch Literatur, Rundfunk, Presse und andere Medien
  - d) Unterstützung und Hilfeleistung in Fällen der Bedürftigkeit und Not an Personen, die die Voraussetzungen der § 53 Abgabenordnung erfüllen
  - e) Veranstaltung von Konferenzen, Freizeiten und Schulungen gegen reine Kostendeckung sowie Pflege von geistlicher Musik, Aufzeichnung von eigenen gottesdienstlichen Veranstaltungen auf Bild und/oder Tonträgern und deren Vertrieb
  - f) Gründung und Förderung weiterer bibeltreuer Gemeinden, in denen, unter der Verantwortung der Ortsgemeinde Freudenstadt, regelmäßig Gottesdienste sowie Bibelstunden und evangelistische Veranstaltungen stattfinden.
3. Sie pflegt Kontakte mit anderen ortsansässigen kirchlichen Organisationen, soweit dies dem Zweck des Vereins dienlich ist.
4. Die VM Freudenstadt darf außer den genannten biblischen und gemeinnützigen sowie mildtätigen Zwecken keine anderen verfolgen. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch neutral und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die VM Freudenstadt stellt ein selbständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftsrechtes dar. Sie führt ein eigenes Kassenwesen und unterhält eine eigene Buchhaltung, aus der sich mindestens sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinde ergeben müssen. Die VM Freudenstadt ist neben der VMeC eigener Unternehmer im steuerrechtlichen Sinn.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der VMeC fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen, begünstigt werden. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder der Gemeindeleitung (Pastor oder Gemeindeleiter) wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26 a EStG.

## **§ 5**

### **Ein- und Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft in der VM Freudenstadt beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der VMeC
2. Mitglied kann werden, wer im Glauben und in der Lebensführung gemäß dem Wort Gottes lebt. Ein Zeugnis der Wiedergeburt, die biblische Glaubensaufgabe durch Untertauchen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten und Veranstaltungen der VM Freudenstadt sind erforderlich.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Gemeindeleitung der VM Freudenstadt zu stellen, die ihn, nach Zustimmung zur Aufnahme, an das Sekretariat der VMeC weiterleitet, wo die Mitgliederliste für den Gesamtverband geführt wird.

Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Erreichen sie die Volljährigkeit, werden sie automatisch Vollmitglied.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt aufgrund einer schriftlichen Anzeige an die Gemeindeleitung der VM Freudenstadt , wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist.
  - c) Beschluß der Gemeindeleitung der VM Freudenstadt wegen Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (vgl. oben, Ziffer 2) und/oder vereinschädigendem Verhalten.

## **§ 6**

### **Aufbringung der Mittel für den Verein**

1. Die für ihre Tätigkeit nötigen Geldmittel bringt die VM Freudenstadt durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen ihrer Mitglieder und Freunde auf, die alle auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
2. Die Ortsgemeinde ist einerseits berechtigt, über ihre Geldmittel frei zu verfügen und andererseits verpflichtet, die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten selbst zu erfüllen. Über Immobilien kann nur mit Zustimmung des Vorstandes der VMeC verfügt werden. Die Bestimmungen in § 10, Ziffer 12 der VMeC Satzung bleiben davon unberührt.
3. Kein Vereinsmitglied noch Rechtsnachfolger kann Ansprüche an das Vermögen der VMeC oder der VM Freudenstadt erheben. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 7

### Organe des Vereins, Gemeindeleitung

1. Organe der VM Freudenstadt sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Gemeindeleitung
2. Die Gemeindeleitung setzt sich zusammen aus
  - a) Pastor
  - b) Gemeindeleiter (bzw. Stellvertreter des Pastors, falls letzterer zugleich Gemeindeleiter ist)
  - c) Älteste
3. Die Richtlinien der VMeC gelten auch für die Organe und die Gemeindeleitung der VM Freudenstadt
4. Nimmt die Gemeinde gegenüber ihrem Pastor Arbeitgeberfunktion wahr, so vertritt dieser Pastor die Gemeinde nach innen und außen, ist neben diesem Pastor ein Gemeindeleiter bestellt, so vertreten diese die Gemeinde nach innen und außen je alleine. Nimmt die Gemeinde keine Arbeitgeberfunktion wahr, so ist zwingend ein Gemeindeleiter zu bestellen, der dann die Gemeinde alleine vertritt (geschäftsführende Gemeindeleitung). Soweit erforderlich, können die Vertretungsberechtigten vom Vorstand der VMeC durch entsprechende Vollmacht im Einzelfall oder generell für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bevollmächtigt werden. Die Vertretungsvollmacht der geschäftsführenden Gemeindeleitung ist auf das Vermögen der Ortsgemeinde beschränkt.
5. Die Leitung der Ortsgemeinde (Innenverhältnis) erfolgt durch die in § 8, Ziffer 8 der Satzung der VMeC genannten Personen.
6. Zur Beratung der Gemeindeleitung kann ein Mitarbeiterkreis bestellt werden, der sich insbesondere aus den Leitern/innen der einzelnen Arbeitsbereiche der Gemeinde zusammensetzt.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) der Ortsgemeinde ist gleichzeitig die MV im Sinne von § 8 der Satzung der VMeC.
2. Für die Einberufung, Abhaltung und Durchführung der MV und ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen in § 8 der VMeC Satzung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Pastors und Gemeindeleiters (§ 8, Ziffer 7 der VMeC Satzung). Die MV benennt einen Kassier.
3. Pastoren bzw. Gemeindeleiter und Kassiere sowie Älteste, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt sind, führen ohne neue Wahl oder Bestätigung ihr Amt weiter fort. Die geschäftsführende Gemeindeleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue geschäftsführende Gemeindeleitung bestellt wird.
4. Bei Differenzen zwischen der Gemeindeleitung (siehe § 7, Ziffer 2) und den Mitgliedern der Ortsgemeinde oder unter den Mitgliedern der Gemeindeleitung selbst, kann zur Bereinigung der Differenzen der vertretungsberechtigte Vorstand der VMeC angerufen werden.
5. Die Ältesten werden gemäß § 8, Ziffer 8 der VMeC Satzung benannt. Diese benennen aus ihrer Mitte einen Schriftführer.
6. Mitglieder der Gemeindeleitung (oben § 7, Ziffer 2) müssen Mitglieder der VM Freudenstadt und Mitglieder der VMeC sein.
7. Soll in einer Ortsgemeinde ein Pastor angestellt oder ein Gemeindeleiter eingesetzt werden, ist zuvor Einvernehmen mit dem Vorstand der VMeC über die Person der vorgesehenen Kandidaten zu erzielen. Darüber hinaus ist für die Anstellung/Abwahl des Pastor bzw. Einsetzung/Abwahl des Gemeindeleiters die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Ortsgemeinde erforderlich. Die Abwahl gilt nur aus wichtigem Grunde und ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der VMeC möglich. Hat die Ortsgemeinde mehrere Pastoren angestellt, so hat einer von ihnen das Amt des Hauptpastors inne. Für seine Wahl und Abwahl gilt vorstehend Satz 2.
8. Die MV wählt auf Vorschlag der Gemeindeleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kassier der Gemeinde. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Mit derselben Mehrheit wählt die MV zwei Kassenprüfer für jedes Geschäftsjahr.
9. Zur Regelung der internen Angelegenheiten der Gemeinde kann von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen eine Gemeindeordnung beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Delegierte**

Wegen der von der VM Freudenstadt in die Delegiertenversammlung der VMeC zu entsendenden Delegierten gelten sowohl für die persönlichen Voraussetzungen, als auch wegen der Anzahl und der Amtsdauer sowie des Wahlverfahrens, die Bestimmungen in §§ 8 und 9 der Satzung der VMeC.

Delegierte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt sind, führen ohne weitere Bestätigung oder Neuwahl ihre Tätigkeit fort.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**  
**Liquidation**

- Die Auflösung der VM Freudenstadt wird gemäß §§ 11 und 12 der VMeC Satzung vollzogen, und der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der VMeC.

- Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Volksmission entschiedener Christen, eingetragener Verein, Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR“ mit dem Sitz in Stuttgart der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11**  
**Satzungsänderung**

Die Änderung dieser Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der VM Freudenstadt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der VMeC. Die Annahme dieser Satzung als für die VM Freudenstadt maßgebend, erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der entsprechenden MV.

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Freudenstadt, den 6.3.2011

Pastor Christoph Fischer  
1. Vorsitzender

Matthias Hess  
Schriftführer und  
Stellvertreter des Vorsitzenden